

September 2014

Aufsicht

Interview mit Dr. Elke König

BaFin-Präsidentin: „Wir wollen
ein verbindliches und effektives
Abwicklungsregime“

Seite 10



Anlageberatung

*Das Beratungsprotokoll in der
Aufsichtspraxis*

Seite 15

Einlagensicherung

*Neue Richtlinie soll Einleger in
der EU besser schützen*

Seite 18

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Compliance **WA**
- 4 Rechnungszins **VA**
- 5 Versicherungsvertrieb **VA**
- 5 Überschussverordnung **VA**
- 5 Praxisforum **ÜG**
- 6 Branchenveranstaltung **VA**
- 6 Comprehensive Assessment **BA**
- 6 Stresstest **BA**
- 7 Konzentrationsrisiken **BA**
- 7 Solvency II **VA**
- 8 Finanzmarktinfrastrukturen **WA**
- 9 Meldepflichten **WA**
- 9 OTC-Derivate **WA**

10 Aufsicht

- 10 Abwicklung: Interview mit Dr. Elke König **ÜG**
- 15 Anlageberatung **WA/BA**

17 Verbraucher

- 17 Finanzinstrumente **ÜG**
- 17 Abwicklung **BA**
- 17 Untersagung **WA**

18 Internationales

- 18 Einlagensicherung **BA**
- 22 Ratingagenturen **ÜG**

24 Bekanntmachungen



Ratingagenturen

Überarbeitung des internationalen Verhaltenskodex

Seite 22

Agenda

September 2014

02.09.
FSB SRC, Washington

03./04.09.
IAIS ExCo, FSC und TC, Basel

04.09.
FSB ReSG, Bonn

08.09.
AFS, Berlin

16.09.
Joint Committee, London

16./17.09.
EBA BoS, London

17.09.
EIOPA MB, Frankfurt

17./18.09.
FSB Plenary, Cairns

18.09.
ESRB GB, Frankfurt

24.09.
EBA MB, London

22./23.09.
BCBS Meeting, Tianjin

25.09.
ESMA BoS, Rom

28.09.-02.10.
IOSCO Jahreskonferenz, Rio de Janeiro

29./30.09.
EIOPA BoS, Frankfurt



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik Verbraucher lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

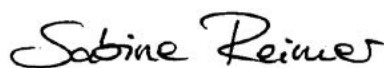
einige internationale Finanzunternehmen sind so groß, so komplex oder so stark mit anderen Marktteilnehmern verwoben, dass ihr Scheitern den Markt erschüttern könnte. Eine wesentliche Erkenntnis aus der Finanzmarktkrise war, dass diese Unternehmen, kurz G-SIFIs genannt, nicht nur gestärkt und besonders beaufsichtigt werden müssen. Es muss auch sichergestellt sein, dass sie die Haftung für ihr Handeln übernehmen. Um für den Ernstfall gewappnet zu sein, wird international mit Hochdruck an Abwicklungsregeln für systemrelevante Banken, aber auch Zentrale Gegenparteien und Versicherer gearbeitet. BaFin-Präsidentin Dr. Elke König erläutert im Interview ab [Seite 10](#), wie weit die Bemühungen vorangeschritten sind und was aus ihrer Sicht noch geschehen muss.

Daneben beschäftigen sich Aufseher auf internationaler Ebene derzeit mit der Überarbeitung des Code of Conduct für Ratingagenturen. Dieser globale Standard der Internationalen Organisation der Wertpapier-

aufsichtsbehörden IOSCO muss in Struktur und Inhalt angepasst werden, da sich die Rahmenbedingungen in vielen Ländern in den vergangenen zehn Jahren geändert haben. Der Beitrag ab [Seite 22](#) fasst die Vorschläge des zuständigen IOSCO-Komitees zusammen.

Schließlich finden Sie auch in der aktuellen Ausgabe interessante Beiträge zu Verbraucherthemen. Ab [Seite 18](#) erhalten Sie einen Überblick über die bahnbrechenden Neuerungen, die die überarbeitete europäische Einlagensicherungsrichtlinie mit sich bringt. Der Beitrag ab [Seite 15](#) gibt Antworten auf Fragen zum Beratungsprotokoll, die Verbraucher in den vergangenen Jahren an die BaFin herangetragen haben.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin der Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
der BaFin*

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



Compliance

BaFin veröffentlicht Neufassung der MaComp

WA Die BaFin hat eine Neufassung der MaComp veröffentlicht. Diese enthält Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Überarbeitet wurde der Besondere Teil 1.3.4 zur Auslagerung der Compliance-Funktion oder von einzelnen Compliance-Tätigkeiten. Die BaFin hatte die Änderungen bis zum 11. Juni 2014 konsultiert.

Die Neufassung beruht auf aktuellen Erkenntnissen aus aufsichtsrechtlichen Prüfungen. Sie gibt den Instituten sowie Unternehmen, die deren Compliance-Aufgaben übernehmen, Hinweise dazu, wie sie ihre Auslagerungspraxis aufsichtsrechtskonform gestalten können.

Insbesondere konkretisierte die BaFin, wie eine transparente Aufbau- und Ablauforganisation aussehen sollte. Für den Fall, dass ein Unternehmen die Compliance-Funktion nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) auslagern will, präziserte sie außer-

dem, wie es deren Wirksamkeit gewährleisten, die Unabhängigkeit des Compliance-Beauftragten sicherstellen und die Auslagerung qualitativ angemessen und effektiv überwachen und steuern sollte. ■

Rechnungszins

Maximal 1,25 Prozent bei neuen Tarifen von Pensions- und Sterbekassen

VA Angesichts der weiterhin niedrigen Erträge an den Kapitalmärkten genehmigt die BaFin ab sofort bei Pensions- und Sterbekassen grundsätzlich keine neuen Tarife mehr, bei denen der Rechnungszins über 1,25 Prozent hinausgeht. Sie hat dazu eine Auslegungsentscheidung veröffentlicht.



Linkempfehlung zum Thema

Die Auslegungsentscheidung finden Sie unter:

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Auslegungsentscheidungen](#)

Die BaFin hatte sich zuletzt im [BaFinJournal 05/2011](#) zum Rechnungszins bei genehmigungspflichtigen neuen Tarifen von Pensions- und Sterbekassen geäußert. Seitdem hatte sie neue Tarife nur genehmigt, wenn deren Rechnungszins maximal 1,75 Prozent betrug. ■

Versicherungsvertrieb

Konsultation für Rundschreiben zu Versicherungsvermittlern und zum Vertrieb von Versicherungsprodukten

VA Die BaFin konsultiert derzeit den [Entwurf](#) eines Rundschreibens, das Hinweise zur Zusammenarbeit von Versicherungsunternehmen mit Vermittlern, zu vertriebsbezogenen Aktivitäten und zum Risikomanagement beim Vertrieb von Versicherungsprodukten enthält. Es soll das Rundschreiben [9/2007](#) (VA) ersetzen, das Hinweise zum Versicherungsvermittlerrecht enthält.

Der Schwerpunkt des neuen Rundschreibens wird auf [§ 64a Versicherungsaufsichtsgesetz](#) liegen. Dieser enthält Regeln für die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen und die Pflichten ihrer Geschäftsleiter. Zudem wird das Rundschreiben auf die Zusammenarbeit der Unternehmen mit Tippgebern eingehen, also Personen, die Versicherern oder Vermittlern potenzielle Interessenten benennen.

Die BaFin beschäftigt sich seit einiger Zeit verstärkt mit vertriebsbezogenen Themen (siehe beispielsweise die BaFinJournal-Beiträge „Incentives im Vertrieb“, [November 2013](#), und „Vermittlung von Versicherungsverträgen durch gesetzliche Krankenkassen“, [Februar 2014](#)). Auch in den kommenden Monaten wird sie dem Thema besondere Aufmerksamkeit widmen. ■

Überschussverordnung

Konsultation zu geplanter Novelle

VA Die BaFin hat die Überschussverordnung ([ÜbschV](#)) geändert und den Entwurf zur [Konsultation](#) gestellt. Hintergrund ist, dass das Pflege-Neuausrichtungsgesetz ([PNG](#)) vom 23. Oktober 2012 neue Vorgaben für die Beteiligung der Versicherten an den

Überschüssen mit sich brachte. Es wurde unter anderem ein eigener Zuführungssatz zur erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung für die geförderte Pflegevorsorge eingeführt, der im Versicherungsaufsichtsgesetz ([VAG](#)) verankert wurde.

Aufgrund dessen muss die [ÜbschV](#) entsprechend angepasst werden. Um den unterschiedlichen Rechnungszinsen im Bestand Rechnung zu tragen, wurden darüber hinaus die Regelungen für die Zuteilung der Zinsüberschüsse konkretisiert. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 26. September 2014 entgegen. ■

Praxisforum

Zweitägige BaFin-Veranstaltung zu Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt

ÜG Das Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt, das die BaFin jährlich organisiert, findet am 12. und 13. November 2014 im Kongresshaus Kap Europa in Frankfurt am Main statt. Auf der Tagesordnung stehen Themen rund um den Wertpapierhandel, die Verfolgung unerlaubter Finanzgeschäfte und die Geldwäscheprävention.

Das Praxisforum richtet sich an Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte sowie Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank, der Börsenaufsichtsbehörden und der Handelsüberwachungsstellen der Börsen. Angehörige rechtsberatender Berufe und Vertreter der Presse sind nicht zugelassen. ■



Hinweis

Ansprechpartnerinnen

Fragen zum Praxisforum beantworten

Carolin Klee (Tel. 0228/4108-4395,
Carolin.Klee@bafin.de)

Sandra Weber (Tel. 0228/4108-1463,
Sandra.Weber@bafin.de)

Branchenveranstaltung

Anmeldung noch möglich

VA Vertreter von Versicherern und Branchenverbänden können sich noch für die BaFin-Veranstaltung „Vorbereitungsphase Solvency II – Branche und Aufsicht im Dialog“ [anmelden](#). Diese findet, wie in der [Juli-Ausgabe](#) des BaFinJournals angekündigt, am 13. November 2014 in Bonn statt. Die Teilnahme ist kostenlos. ■

Internationale Meldungen

Comprehensive Assessment

Europäische Zentralbank veröffentlicht Handbuch zum Stresstest

BA Die Europäische Zentralbank (EZB) hat ein [Handbuch](#) mit Einzelheiten dazu veröffentlicht, wie die Ergebnisse aus der Prüfung der Asset Quality Review (AQR) in die Stresstestprojektionen integriert werden. Es enthält außerdem Informationen zum Qualitätssicherungsprozess für den Stresstest.

AQR und Stresstest sind Teil der umfassenden Bewertung von 128 europäischen Banken ([Comprehensive Assessment](#)), die der Vorbereitung auf den Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus dient. Das Handbuch soll für mehr Transparenz der umfassenden Bewertung sorgen und zur Glaubwürdigkeit des Verfahrens beitragen.

Die Qualitätssicherung beim Stresstest konzentriert sich darauf, genaue, konsistente und glaubwürdige Ergebnisse zu gewährleisten. In Kooperation mit den nationalen Aufsichtsbehörden wird die EZB verschiedene Qualitätsprüfungen durchführen. Sie wird die Ergebnisse der einzelnen Banken mit denen anderer Institute vergleichen und ihren eigenen Top-down-Ansatz verwenden.

Die Endergebnisse der umfassenden Bewertung wird die EZB in der zweiten Oktoberhälfte veröffentlichen. ■



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
FSB	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
IOSCO	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
CPSS	Committee on Payment and Settlement Systems <i>Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme</i>

Stresstest

EBA veröffentlicht Formulare

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat die finale Fassung der Formulare ([Templates](#)) veröffentlicht, die bei der Veröffentlichung der

Ergebnisse des EU-weiten Stresstests 2014 verwendet werden sollen. Die Templates werden unter anderem Angaben zu Kapital, risikogewichteten Aktiva, Gewinn- und Verlustrechnung sowie zum Bestand an Exposure gegenüber Staaten enthalten. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Templates finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Konzentrationsrisiken

EBA veröffentlicht Bericht zur Umsetzung der Leitlinien für Konzentrationsrisiken im Kreditgeschäft

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat die Ergebnisse eines Peer Reviews veröffentlicht, in dem sie überprüft hatte, inwieweit die nationalen Aufsichtsbehörden die Leitlinien zu Konzentrationsrisiken im Kreditgeschäft anwenden und umsetzen.

Die Überprüfung gliederte sich in fünf Themenblöcke:

1. Rechtliche Umsetzung der Leitlinien in den Mitgliedstaaten
2. Vorliegen einer präzisen und praktischen Definition von Kreditrisikokonzentrationen
3. Vorliegen von Methoden und Instrumenten zur systemischen Identifizierung von Kreditrisikokonzentrationen
4. Verwendung von Modellen und Indikatoren durch die Banken zur Messung von Konzentrationsrisiken im Kreditgeschäft
5. Ressourceneinsatz und Prozesse innerhalb der nationalen Aufsichtsbehörden

Bestnoten für Deutschland

Formal bewertete die EBA nur die Themenblöcke 2 bis 4. Möglich waren die Kategorien Fully Applied, Largely Applied, Partially Applied und Not Applied (vollständig / weitgehend / teilweise / nicht angewendet). Insgesamt stellte die EBA fest, dass die Mitgliedstaaten die Leitlinien zu einem hohen Grad anwenden und umsetzen. Deutschland erhielt bei allen drei Blöcken die Bewertung Fully Applied. Italien, Litauen, Portugal, Spanien, Tschechien und Ungarn erreichten ebenfalls Bestnoten.

Die Ergebnisse von Frankreich und Großbritannien, deren Bankensektoren ähnlich groß sind wie der in Deutschland, fielen dagegen etwas schwächer aus. Die EBA bewertete sie in einzelnen Kategorien nur mit Largely Applied. Schlusslichter waren die Aufsichtsbehörden in Bulgarien, Malta, Polen und Zypern. Die EBA stellte hier zum Teil erhebliche Mängel fest und vergab in einigen Fällen die Bewertung Not Applied.

Gute Aufsichtspraktiken

Ziel der Überprüfung war es auch, besonders gute Aufsichtspraktiken (Good Supervisory Practices) zu identifizieren und zu beschreiben. Exemplarisch erwähnt EBA in dem Bericht die Etablierung und Nutzung privater oder öffentlich zugänglicher nationaler Kreditregister.

Die EBA untersuchte für den Peer Review von November 2013 bis Juni 2014 insgesamt 30 Behörden, davon 28 aus den EU-Mitgliedstaaten und zwei aus Liechtenstein und Norwegen. Island nahm nicht teil. Der Prüfprozess bestand wie im vergangenen Jahr aus einer Selbsteinschätzung der nationalen Aufsichtsbehörden über einen standardisierten Fragebogen, einer detaillierten Überprüfung durch den Prüfungsausschuss (Review Panel) der EBA und zwei Vor-Ort-Inspektionen bei ausgewählten Aufsichtsbehörden. ■

Solvency II

EIOPA veröffentlicht Annahmen für Berechnung der Standardformel

VA Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat auf ihrer Internetseite ein Papier veröffentlicht, das die Annahmen darstellt, die der Standardformel zugrunde liegen. Die europäischen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen werden die Standardformel unter dem künftigen Aufsichtsregime Solvency II zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) verwenden, sofern sie kein Internes Modell nutzen. Das Papier ergänzt die Technischen Spezifikationen, die EIOPA Ende April veröffentlicht hatte.

Die Unternehmen benötigen die Annahmen, um die Anforderungen der Vorbereitungsleitlinien zur vorausschauenden Prüfung der eigenen Risiken (Forward-Looking Assessment of Own Risks – FLAOR) erfüllen zu können. Im Vorgriff auf die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA), die die Versicherer ab 2016 durchführen müssen, haben sie anhand des FLAOR bereits ab 2015 zu beurteilen, wie hoch ihr Gesamtsolvabilitätsbedarf ist und ob ihr Risikoprofil signifikant von den Annahmen abweicht, die der Standardformel zugrunde liegen.

Übersetzung

Die BaFin plant, das Papier zu übersetzen, um die Unternehmen bei der Vorbereitung auf Solvency II zu unterstützen. Eine Übersetzung der Technischen Spezifikationen hat sie bereits veröffentlicht.

Wie die Technischen Spezifikationen basiert die aktuelle Veröffentlichung auf dem derzeitigen Stand der Rechtsgrundlagen für Solvency II. 2016 werden die Spezifikationen durch endgültige Regelungen in Form Delegierter Rechtsakte und Technischer Standards ersetzt, ergänzt durch EIOPA-Leitlinien. ■

Finanzmarktinfrastrukturen

ESMA veröffentlicht Leitlinien und Empfehlungen zur Umsetzung der CPSS-IOSCO-Prinzipien

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat Leitlinien und Empfehlungen zur Umsetzung der Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen (Principles for Financial Market Infrastructures – PFMI) veröffentlicht, die der Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme CPSS und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO im Jahr 2012 entwickelt hatten.

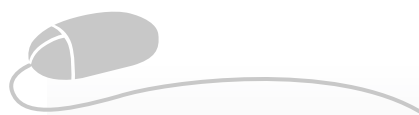
Die Leitlinien und Empfehlungen verpflichten die nationalen Aufsichtsbehörden, die nach Artikel 22 der Europäischen Marktinfrastruktur-Verordnung (European Markets and Infrastructure Regulation – EMIR) für die Überwachung der Zentralen Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) zuständig sind, die EMIR-Vorgaben gemäß den Prinzipien auszulegen. Diese enthalten unter anderem die wesentlichen Anforderungen, die an die systemisch relevanten CCPs

zu stellen sind. Mit den Leitlinien und Empfehlungen will ESMA für kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken sorgen und sicherstellen, dass die Prinzipien europaweit einheitlich angewandt werden.

Bewertung vereinheitlichen

ESMA geht grundsätzlich davon aus, dass EMIR und die nachfolgenden Technischen Regulierungs- und Implementierungsstandards die Vorgaben der PFMI vollständig umsetzen. Grund für den Erlass der Leitlinien und Empfehlungen sei, dass CPSS und IOSCO derzeit bewerten, inwieweit die IOSCO-Mitglieder die Prinzipien im Hinblick auf Zentrale Gegenparteien umgesetzt haben. Da sie hierbei die Methode eines wörtlichen Vergleichs nutzten, EMIR und die nachfolgenden Rechtsakte von der operativen Sprache der Prinzipien jedoch teilweise abwichen, befürchtet ESMA, dass die CCPs-Regulierung durch EMIR nicht vollständig bewertet wird. Hierdurch könnten Marktteilnehmern, die ein europäisches CCP nutzen, Kostennachteile entstehen, nicht zuletzt im Hinblick auf die erforderliche Unterlegung des Ausfallfonds (Default Fund) mit Eigenkapital. Die Behörde fordert daher von CPSS und IOSCO, bei der Bewertung einen stärker ergebnisbezogenen Ansatz zu wählen. Von den nationalen Aufsichtsbehörden verlangt ESMA, dass diese bestätigen, für die Umsetzung von EMIR unter Berücksichtigung der Prinzipien Sorge zu tragen, um etwaigen Bedenken von CPSS und IOSCO besser entgegenzutreten zu können.

Die BaFin beaufsichtigt zurzeit zwei deutsche CCPs, die beide der Gruppe Deutsche Börse angehören: Die Eurex Clearing in Frankfurt am Main und die ECC in Leipzig, die auf das Clearen von Warenderivaten spezialisiert ist. ■



Links zum Thema

Leitlinien und Empfehlungen zur Umsetzung der PFMI

www.esma.europa.eu

PFMI

www.bis.org

Meldepflichten

ESMA veröffentlicht Leitlinien für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat Leitlinien zu den Meldepflichten nach der Richtlinie über die Verwalter von alternativen Investmentfonds (Alternative Investment-Fund-Managers – AIFM) veröffentlicht. Die Leitlinien sollen gewährleisten, dass die Gesellschaften die Berichtspflichten europaweit einheitlich erfüllen. Sie präzisieren, welche Informationen die Verwalter alternativer Investmentfonds an die nationalen Aufsichtsbehörden berichten müssen, wann sie dies tun müssen und welche Verfahren sie anzuwenden haben, wenn sich die gesetzlichen Berichtspflichten ändern.

BaFin-Merkblatt

Die BaFin hat zudem ein Merkblatt zu den Meldepflichten von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 35 Kapitalanlagegesetzbuch veröffentlicht. Darin wird der technische Ablauf des Meldeverfahrens erläutert. Insbesondere spezifiziert das Merkblatt Format und Meldeweg. ■

OTC-Derivate

IOSCO startet Informationsplattform für Anforderungen an zentrales Clearing

WA Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat auf ihrer Internetseite eine Plattform veröffentlicht, die über die Anforderungen an das zentrale Clearing von Over-the-Counter-Derivaten in verschiedenen Jurisdiktionen informiert. Das unverbindliche Angebot soll Aufsichtsbehörden bei der Regelsetzung für Wertpapierdienstleistungsunternehmen unterstützen und es Marktteilnehmern erleichtern, die Vorgaben einzuhalten. IOSCO wird die Plattform vierteljährlich aktualisieren.

Beim zentralen Clearing von Transaktionen wird eine Zentrale Gegenpartei (Central Counterparty – CCP) zwischen Käufer und Verkäufer geschaltet. Der CCP tritt dabei gegenüber dem Käufer als Verkäufer und gegenüber dem Verkäufer als Käufer auf und garantiert, dass das Geschäft abgewickelt wird. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Plattform finden Sie unter:

www.iosco.org



Interview mit Dr. Elke König

BaFin-Präsidentin: „Wir wollen ein verbindliches und effektives Abwicklungsregime“

ÜG Eine wesentliche Erkenntnis aus der Finanzmarktkrise war, dass systemrelevante Finanzunternehmen (Global Systemically Important Financial Institutions – G-SIFIs) nicht nur gestärkt und besonders beaufsichtigt werden müssen, sondern dass auch sichergestellt sein muss, dass sie die Haftung für ihr Handeln übernehmen. Finanzunternehmen, die zu groß, zu komplex oder zu stark mit anderen Marktteilnehmern verwoben sind, können jedoch nicht problemlos im Rahmen einer Insolvenz aus dem Markt ausscheiden. Damit eine Abwicklung im Ernstfall gelingt, ohne den Markt aus dem Gleichgewicht zu bringen, müssen rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden.

Für Banken, aber auch für Versicherer und Zentrale Gegenparteien wird darum auf internationaler und nationaler Ebene intensiv an entsprechenden Regeln gearbeitet. Diese sollen zudem Fehlanreize entgegenwirken: G-SIFIs sollen nicht mehr damit rechnen können, dass sie bei einer drohenden Insolvenz vom Staat gestützt werden. Denn dies kann sie dazu verleiten, hohe Risiken einzugehen. BaFin-Präsidentin Dr. Elke König erläutert, wie weit die internationalen Bemühungen um effiziente Abwicklungsregeln vorangeschritten sind und was aus ihrer Sicht noch geschehen muss.

← Frau Dr. König, nach Ansicht der US-Bankenaufsicht FED und der dortigen Einlagensicherung FDIC¹ sind die elf größten Banken in den Vereinigten Staaten, darunter auch die Deutsche Bank, noch ein gutes Stück davon entfernt, geordnet abgewickelt werden zu können. Teilen Sie diese Einschätzung?

→ Es gibt tatsächlich noch einiges zu tun. Wir sprechen hier über global systemrelevante Banken, bei denen eine geordnete Abwicklung schon allein aufgrund ihrer Größe alles andere als einfach ist. Diese Banken sind weltweit vernetzt und haben Partner in allen wichtigen Finanzzentren. Teilweise sind sie zudem komplex organisiert; die lokalen Einheiten sind oft ihrerseits systemrelevant für den jeweiligen Finanzmarkt. Die größte Herausforderung besteht darin, Abwicklungshindernisse zu identifizieren und zu beseitigen, die insbesondere aus den grenzüberschreitenden Aktivitäten der Banken resultieren.

← Welche besonderen Hindernisse sind das?

→ Wir werden bei der Abwicklung international tätiger Banken nur vorankommen, wenn die betroffenen Staaten Rechtsakte gegenseitig anerkennen. Wie wird beispielsweise ein US-Richter auf Abwicklungsmaßnahmen einer europäischen Abwicklungsbehörde reagieren? Können wir vertragliche Kündigungsrechte zumindest für eine begrenzte Zeit suspendieren? Hier brauchen wir Rechtsklarheit – übrigens ebenso in der Frage, wie sich die beteiligten Aufsichts- und Abwicklungsbehörden im Krisenfall verhalten werden. Ein Ring-Fencing lokaler Einheiten kann nur vermieden werden, wenn wir uns international auf verbindliche Regeln verständigen und uns gegenseitig vertrauen. Ich sehe uns hier auf einem guten Weg, den wir konsequent weitergehen müssen.

Zudem müssen wir dafür sorgen, dass die Banken zur richtigen Zeit am richtigen Ort ausreichend Verlusttragungspotenzial, auf Englisch Gone-Concern

Loss-Absorbing Capacity oder kurz GLAC, in der notwendigen Qualität vorhalten. Gleiches gilt für die Liquidität, um im Krisenfall kritische Funktionen aufrechterhalten zu können.

← Wie ist das zu erreichen?

→ Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit auf internationaler Ebene ist hier das A und O. Die BaFin arbeitet daher seit Jahren gemeinsam mit den wesentlichen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden anderer Länder an diesen und weiteren komplexen Themen. Neben den üblichen Krisenmanagementgruppen gibt es informelle Arbeitstreffen. Mit Erfolg: Der Austausch von Ideen außerhalb des festen Rahmens hat dazu beigetragen, gegenseitiges Vertrauen aufzubauen und die jeweilige Kultur besser zu

verstehen. Wie wichtig das im Krisenfall ist, ist kaum zu überschätzen: Wenn schnell die richtigen Entscheidungen getroffen werden müssen, hängt der Erfolg maßgeblich davon ab, dass man sich aufeinander verlassen kann und alle an einem

Strang ziehen. Die internationalen Treffen haben übrigens noch einen weiteren Vorteil: Indem wir die Erkenntnisse, die wir dort gewinnen, in unsere Arbeit mit den Banken einbringen, können wir dort praxistaugliche und international erprobte Ansätze umsetzen.

← Wie weit sind wir in Deutschland und Europa auf dem Weg zu einem funktionierenden Abwicklungsregime?

→ Mit dem Restrukturierungsgesetz von 2011 hat Deutschland noch vor Europa die Weichen für eine geordnete Abwicklung gestellt. Im vergangenen Jahr folgte hierzulande das Abschirmungsgesetz, in dem neben den Regeln für Trennbanken auch Anforderungen an die Sanierungs- und Abwicklungsplanung formuliert sind. Im Mai 2014 erließ die Europäische Union schließlich die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie.² Sie entspricht in vielen Punkten

„Wir werden bei der Abwicklung international tätiger Banken nur vorankommen, wenn die betroffenen Staaten Rechtsakte gegenseitig anerkennen.“

Dr. Elke König, Präsidentin der BaFin

¹ FED: Board of Governors of the Federal Reserve System; FDIC: Federal Deposit Insurance Corporation.

² Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD.

den deutschen Vorgaben und bringt zusätzliche Fortschritte, vor allem bei der klaren Regelung der Gläubigerbeteiligung und bei grenzüberschreitenden Fragen. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis Ende des Jahres umsetzen. In Deutschland geschieht dies durch das derzeit in der Beratung befindliche **BRRD-Umsetzungsgesetz**, insbesondere durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz. Abwicklungsbehörde soll demnach die FMSA werden, die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, die in einem zweiten Schritt als Anstalt in der Anstalt in die BaFin eingegliedert werden soll. FMSA und BaFin arbeiten bereits jetzt eng zusammen, um die zahlreichen Schnittstellen zwischen Bankenaufsicht und Abwicklungseinheit optimal zu gestalten und zudem einen reibungslosen Übergang in das europäische Abwicklungsregime zu gewährleisten.

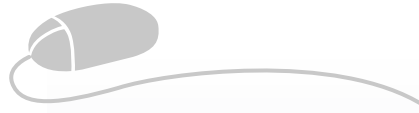
Derzeit bauen wir in Europa zudem die zweite Säule der Bankenunion auf, den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Neben einer zentralen Bankenaufsichtsbehörde, dem bei der Europäischen Zentralbank angesiedelten SSM³, wird es ab 2016 eine zentrale Abwicklungsbehörde geben, das Single Resolution Board. Damit dürfte auf der europäischen Ebene der wesentliche regulatorische Rahmen geschaffen sein. Trotzdem sind wir aber noch lange nicht am Ende der Fahnenstange angelangt.

← *Was bleibt zu tun?*

→ Zum einen gilt es, Fragen mit grenzüberschreitendem Bezug zu klären. Darüber haben wir ja bereits gesprochen. Innerhalb Europas geht es zudem darum, die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie zu konkretisieren. Die Europäische Bankenaufsicht EBA will dazu rund 40 Technische Regulierungsstandards und Empfehlungen erlassen. Die BaFin unterstützt sie dabei und bringt ihre Expertise in den jeweiligen Arbeitsgruppen ein.

← *Das klingt nach viel Arbeit und komplizierten Verhandlungen. Wird Deutschland seine Interessen angemessen durchsetzen können?*

→ Ich meine schon. Die BaFin vertritt die deutsche Position sowohl beim FSB als auch bei der EBA in



Links zum Thema

Restrukturierungsgesetz

www.bundesfinanzministerium.de

Abschirmungsgesetz

www.bgbl.de

Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie

www.eur-lex.europa.eu

BRRD-Umsetzungsgesetz

www.bundesfinanzministerium.de

Key Attributes of Effective Resolution Regimes

www.financialstabilityboard.org

Liste der global systemrelevanten Versicherer

www.financialstabilityboard.org

zahlreichen Arbeitsgruppen. Dank der langjährigen Zusammenarbeit genießen wir dort das Vertrauen unserer Partner. Beim FSB leiten wir das maßgebliche Gremium zu Abwicklungsfragen. So können wir die Regelungen entscheidend mitprägen. Wir gehören zu einem Kreis von Ländern, die das Tempo vorgeben – sei es bei der internationalen Initiative, die Kündigungsrechte in den Rahmenverträgen der International Swaps and Derivatives Association zu suspendieren, oder bei den Regelungen zum Verlusttragungspotenzial, um mal zwei ganz aktuelle Themen zu nennen. Und natürlich profitiert davon auch unsere nationale Arbeit an Sanierungs- und Abwicklungsplänen.

← *Die deutsche Bankenbranche muss sich vor neuen Abwicklungs- und Sanierungsregeln also nicht fürchten?*

→ Für mich ist dies keine Frage von Furcht, sondern vielmehr von Vernunft. Was wir wollen, ist ein verbindliches und effektives Abwicklungsregime, das auch für systemrelevante oder potenziell systemgefährdende Institute geeignete Regeln für eine geordnete Abwicklung vorsieht. Diese Regeln müssen selbstverständlich praxisgerecht sein – es darf keine

³ *Single Supervisory Mechanism – Einheitlicher Aufsichtsmechanismus.*

Regel nur um der Regel willen geben. Aus diesem Grund ist es seit Jahren Usus, wichtige Regulierungsinitiativen im Fachgremium Krisenmanagement der BaFin mit Instituts- und Verbandsvertretern sowie Wirtschaftsprüfern zu besprechen. Und auch bei der Anwendung der Regeln ist es mir wichtig, nicht blind nach Vorschrift zu verfahren, sondern ein effektives Handeln mit Augenmaß zu gewährleisten.

← *Ist das Too-big-to-fail-Problem gelöst, wenn alle geplanten Verordnungen, Gesetze und Standards verabschiedet sind?*

→ Mit Gesetzen allein ist es nicht getan. Sie geben einen verbindlichen regulatorischen Rahmen vor und ermächtigen uns, hoheitlich zu handeln. Das wird uns aber nicht viel nützen, wenn wir die Regeln nicht auch mit Leben füllen. Was das bedeutet, möchte ich Ihnen am Beispiel der Sanierungsplanung erklären. Hier haben wir zunächst ein Rundschreiben für die Sanierungsplanung entworfen. Auf dieser Grundlage haben wir die systemrelevanten Institute in Deutschland aufgefordert, einen Sanierungsplan zu entwerfen und in ihre Geschäftsorganisation zu implementieren. Dabei haben wir diese Banken eng begleitet, um sie zu unterstützen und gleichzeitig Erkenntnisse zu gewinnen, die wir im finalen Entwurf des Rundschreibens berücksichtigen konnten. Dieses Vorgehen hat dazu geführt, dass wir das deutsche Rundschreiben bei der EBA weitgehend als Regulierungsstandard durchsetzen konnten.

Bei der Abwicklungsplanung gehen wir derzeit ähnlich vor. Wir haben die wesentlichen Abwicklungshindernisse identifiziert und suchen mit Pilotbanken Wege, diese zu beseitigen. Dadurch werden wir jeden Tag etwas schlauer und können uns dank dieser Expertise auf internationaler Ebene Gehör verschaffen.

← *Welche Herausforderungen sehen Sie für die nahe Zukunft?*

Mit der Übernahme der Bankenaufsicht durch die Europäische Zentralbank wird sich für uns einiges ändern, nicht nur in der Aufsicht. Auch mit Blick auf die aktuelle Überprüfung der Bilanzen europäischer Banken samt Stresstest⁴ brauchen wir in Europa ei-

nen funktionierenden Abwicklungsmechanismus und schlagfertige nationale Einheiten, die, falls erforderlich, diesen Mechanismus mit Leben füllen. Ich sehe Deutschland hier bestens gerüstet: Wir können auf die Expertise erfahrener Kollegen zurückgreifen, die bei ihren internationalen Partnern und den Banken bekannt und geschätzt sind. Vertrauen, Glaubwürdigkeit und Kontinuität sind, wie wir wissen, das Fundament einer erfolgreichen Zusammenarbeit.

Mit einem Regime für die Abwicklung systemrelevanter Banken ist es jedoch nicht getan. Wir brauchen auch ein Regelwerk für die Infrastrukturen des Finanzmarkts – also für Transaktionsregister, Zentralverwahrer, Zahlungs- und Wertpapierabrechnungssysteme, vor allem aber für CCPs⁵, also Zentrale Gegenparteien.

← *Warum ist das notwendig?*

→ Man kann die Abwicklungsregeln für Banken nicht eins zu eins auf Finanzmarktinfrastrukturen, kurz FMIs, übertragen. Die Systemrelevanz ist ihnen quasi immanent: Sie selbst sind ja das System, die Knoten im Netz der Marktteilnehmer. Wir brauchen also ein Regelwerk, das die besondere Bedeutung ihrer Dienstleistungen für den Finanzmarkt als Ganzes berücksichtigt.

← *Wie könnte das aussehen?*

→ Die große Herausforderung ist die, dass bestimmte Funktionen der FMIs für die Finanzmärkte wesentlich sind, ohne die er also nicht funktionieren würde. Dazu gehören die Vernetzungen zwischen den einzelnen Marktteilnehmern, der Zugang zu Wertpapieren und die sichere Ausführung von Geschäften – gerade Derivategeschäfte erstrecken sich ja oft über lange Zeiträume. Auch wenn alle Versuche gescheitert sind, ein Unternehmen zu sanieren, müssen diese Funktionen erhalten bleiben. Wohl gemerkt: die Funktionen. Das bedeutet nicht, dass man die Unternehmen selbst nicht abwickeln kann, die diese Funktionen mit ihren Dienstleistungen bereitstellen. Eine Möglichkeit wäre, ihre systemrelevanten Funktionen auf ein Brückeninstitut zu übertragen. Es gilt, ein Abwicklungsregime zu schaffen, das die systemrelevanten Funktionen erhält und

4 Siehe Meldung [Seite 6](#).

5 Central Counterparties.

zugleich die Inanspruchnahme öffentlicher Gelder so weit wie möglich ausschließt.

← *Sie sagten vorhin, dass ein Regelwerk für Zentrale Gegenparteien besonders wichtig ist. Warum?*

EMIR, die Europäische Marktinfrastruktur-Verordnung, hat eine Clearingpflicht für Over-the-Counter-Derivate eingeführt. Das wird natürlich dazu führen, dass insgesamt mehr Geschäfte gecleart werden. Somit steigt die Bedeutung der Zentralen Gegenparteien für den Finanzmarkt. Wir müssen aufpassen, dass auf diese Weise nicht neue Too-big-to-fail-Probleme und Risikokonzentrationen entstehen. Das künftige Regelwerk muss auch die Abwicklung sehr großer und stark vernetzter Unternehmen ermöglichen und zugleich der Bedeutung der CCPs für den Finanzmarkt gerecht werden.

← *Wie weit ist man bei der Regulierung der Abwicklungsplanung von Finanzmarktinfrastrukturen?*

→ Noch nicht so weit wie bei den Banken, aber es geht voran.

Der Finanzstabilitätsrat FSB arbeitet derzeit an internationalen Standards für ein Abwicklungsregime für Finanzmarktinfrastrukturen und deren Mitglieder und Nutzer, die EU-Kommission an einem entsprechenden Gesetzgebungsentwurf. Viele Punkte sind zwar noch strittig. Wann ist die Sanierung gescheitert, so dass man ein Unternehmen abwickeln muss? Welche Abwicklungsinstrumente sind notwendig? Wie sollen die Abwicklungspläne aussehen? All das sind Fragen, die noch zu klären sind. Insgesamt sind wir aber auf einem guten Weg.

← *Gibt es auch für Versicherer ein entsprechendes Abwicklungsregime?*

→ Die Abwicklungsregeln, die der Finanzstabilitätsrat FSB Ende 2011 in seinen **Key Attributes** of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions aufgestellt hat, gelten grundsätzlich auch für systemrelevante Versicherer. Welche das sind, hat

das FSB erstmals im Juli vergangenen Jahres festgelegt. Die **Liste** soll im November 2014 und danach jährlich aktualisiert werden. Nun entwickelt das FSB Leitlinien dazu, wie die Key Attributes auf Versicherer anzuwenden sind – denn auch auf sie lassen sich viele der Regeln nicht einfach übertragen. Dazu unterscheiden sich die Geschäftsmodelle von Versicherern und Banken zu sehr.

← *Weiß man schon, wie die Grundzüge des Regimes aussehen werden?*

→ Ja, die Umsetzung hat sogar schon begonnen. Das FSB hatte den nationalen Aufsichtsbehörden aufgegeben, bis Juli 2014 für jeden systemrelevanten Versicherer eine Krisenmanagement-Gruppe einzurichten. Diese Gruppen bauen auf den Strukturen der international besetzten Kollegien auf, die es seit

einiger Zeit für Versicherungsgruppen gibt. Bis Ende des Jahres muss nun jedes systemrelevante Versicherungsunternehmen, analog zu den Banken, einen Sanierungsplan erstellen. Die Krisenmanagement-Gruppen

haben ihrerseits Abwicklungspläne für diese Versicherer zu erarbeiten. Auch sie haben dafür bis Ende 2014 Zeit. All das sind aber Vorgaben des FSB – auf europäischer Ebene ist derzeit kein entsprechendes Gesetz geplant. Auch nationale Regeln fehlen weitgehend. Trotzdem setzen die nationalen Aufsichtsbehörden und die Versicherungsgruppen, die als systemrelevant eingestuft wurden, die FSB-Vorgaben schon jetzt um, soweit das möglich ist.

← *Das Thema Abwicklung wird die BaFin also noch einige Zeit beschäftigen.*

→ In der Tat. Das Thema Abwicklung ist ohnehin eng mit der Aufsicht verknüpft: Die BaFin sorgt mit ihren präventiven Aufsichtsmaßnahmen nicht nur dafür, dass die Finanzmarktunternehmen widerstandsfähiger werden, sondern trägt auch dazu bei, dass sie überhaupt abwickelbar sind. Die Arbeit wird uns also so schnell nicht ausgehen. ■

» *EMIR wird dazu führen, dass die Bedeutung der Zentralen Gegenparteien für den Finanzmarkt steigt.“*

Dr. Elke König, Präsidentin der BaFin

Anlageberatung



Das Beratungsprotokoll in der Aufsichtspraxis

WA/BA Bereits im Juli 2013 hatte das BaFinJournal die gesetzlichen Anforderungen an die Anlageberatung erläutert. Unter anderem sind die Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 34 Absatz 2a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verpflichtet, ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

Immer wieder führt diese Pflicht zu Rückfragen durch Verbraucher, denen die Ausgestaltung und der Sinn und Zweck der Regelung nicht klar sind oder die sich informieren wollen, inwiefern die BaFin die Erfüllung dieser Pflicht beaufsichtigt. Der vorliegende Beitrag will einige dieser Fragen klären.

Pflicht zur Protokollierung

Protokollierungspflichtig ist eine Anlageberatung nach dem WpHG immer dann, wenn der Berater einem Privatkunden mindestens eine Empfehlung gibt, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten bezieht und sich auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers stützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird.

Das Beratungsprotokoll muss grundsätzlich Informationen über den Anlass der Beratung, die Dauer des Beratungsgesprächs, die persönliche Situation des Kunden, dessen Anlageinteressen sowie die Empfehlungen des Bankberaters und die Gründe enthalten, die dieser für die Empfehlungen genannt hat. Der Berater muss das Protokoll nach dem Gespräch unterzeichnen und dem Kunden unverzüglich aushändigen.

Sinn und Zweck des Beratungsprotokolls

Das Beratungsprotokoll stärkt die Position des Bankkunden insofern, als er seine Anlageentscheidung auch auf die schriftliche Zusammenfassung des Beratungsgesprächs stützen kann. Ferner kann er das



Beratungsprotokoll als Beweismittel einsetzen, sollte es zu einem Schadensersatzprozess wegen Falschberatung kommen. Dies geschieht in aller Regel erst Jahre später, und die Beweislast liegt dann meist beim Kunden.

Der Bankkunde sollte daher darauf achten, dass im Beratungsprotokoll alles niedergelegt wird, was ihm wichtig ist. Stellt er fest, dass Inhalte fehlen oder falsch wiedergegeben wurden, sollte er vom Berater verlangen, das Protokoll zu ändern beziehungsweise zu ergänzen.

Informationsquelle für die BaFin

Darüber hinaus gibt die Pflicht zur Erstellung des Beratungsprotokolls der BaFin ein zusätzliches Aufsichtsinstrument an die Hand. Für die Aufsicht ist das Protokoll inzwischen zu einer unverzichtbaren Informationsquelle geworden. Seine Bedeutung hat seit der Einführung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters (MBR) weiter zugenommen. Das MBR enthält sämtliche Beschwerden von Kunden, die bei den Instituten zur Anlageberatung eingehen.

Der Gesetzgeber versteht dabei unter „Beschwerde“ jede Unmutsäußerung eines Kunden. Eine im MBR angezeigte Beschwerde ist daher nicht automatisch mit einer fehlerhaften Beratung gleichzusetzen. Der BaFin liegen keine Hintergrundinformationen zu den angezeigten Beschwerden vor. Sie wertet die MBR-Meldungen risikoorientiert aus und fordert stichprobenartig die Unterlagen zur Beschwerdebearbeitung bei den Instituten an. Dank der Beratungsprotokolle erhält sie so auch Informationen zu den Beratungsgesprächen, die den Beschwerden zugrundeliegen.

Aufsicht

Die BaFin prüft selbst regelmäßig Beratungsprotokolle. Im ersten Halbjahr 2014 untersuchte sie etwa 1.200 Protokolle, insbesondere bei der Aufsichtstätigkeit im Zusammenhang mit dem MBR.

Darüber hinaus erhält die BaFin jährlich Berichte von Wirtschafts- und Verbandsprüfern zur Einhaltung der Vorschriften nach dem WpHG, also auch des § 34 Absatz 2a. Diese ziehen dazu Stichproben. 2013 untersuchten Wirtschafts- und Verbandsprüfer über alle Institutsgruppen hinweg insgesamt 32.570 Beratungsprotokolle. In 1.916 Fällen stellten sie Fehler fest. Damit lag die Fehlerquote bei 5,88 Prozent.

Die BaFin fordert auf Grundlage der Ergebnisse der Wirtschafts- und Verbandsprüfer risikoorientiert weitere Informationen und Unterlagen von den Instituten an, beispielsweise die fehlerhaften Beratungsprotokolle. Anhand der Unterlagen prüft sie, ob sie Maßnahmen gegen ein Institut ergreifen muss. Es kommt vor, dass Wirtschafts- und Verbandsprüfer strengere Maßstäbe an die formellen Erfordernisse anlegen als das Gesetz. So verwenden die Institute zur Erstellung der Beratungsprotokolle in der Regel vorgefertigte Formulare. Vielfach werten die Prüfer es als Fehler, wenn ein Feld des Formulars nicht



Hinweis

Broschüre für Verbraucher

Die BaFin hält auf ihrer Internetseite die Broschüre „Anlageberatung – Was Sie als Kunde beachten sollten“ für Bankkunden bereit.

ausgefüllt wurde, obwohl diese Angabe nicht obligatorisch vorgeschrieben ist. Ein Beispiel ist der Beruf des Kunden: Dieser ist nur dann vom Kunden zu erfragen, wenn er für die Durchführung der Anlageberatung notwendig ist.

Die BaFin hat festgestellt, dass die Qualität der Beratungsdokumentation deutlich zugenommen hat. Fehler ergeben sich häufig daraus, dass eine Angabe aus Versehen nicht erfasst wurde. Das Herzstück des Beratungsprotokolls hingegen, die Begründung der Anlageempfehlung, ist bei vielen Instituten deutlich aussagekräftiger und individueller als noch vor einigen Jahren.

Blick nach Europa

Die neue Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFiD II), die Anfang Juli 2014 in Kraft getreten ist (siehe BaFinJournal August 2014), hat den Gedanken des Beratungsprotokolls auf europäischer Ebene aufgegriffen.

Artikel 25 der MiFiD II sieht vor, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein Statement on Suitability (Erklärung zur Geeignetheit) erstellen müssen. Der Inhalt dieser Erklärung entspricht im Wesentlichen den Inhalten des Beratungsprotokolls. Teilweise geht er sogar darüber hinaus, insbesondere bei den Ausführungen zur Geeignetheit der Empfehlung. ■



Autorin

Marion Michel

BaFin-Referat für Verhaltensregeln in Kreditinstituten und Aufsicht über Genossenschaftsbanken

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



Finanzinstrumente

Gemeinsamer Ausschuss erinnert Banken und Versicherer an Pflichten zum Schutz der Verbraucher

ÜG Der Gemeinsame Ausschuss der drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA hat ein Dokument veröffentlicht, das Banken und Versicherer in der EU daran erinnern soll, welche Anforderungen an den Verbraucherschutz sie bei der Ausgabe bestimmter Finanzinstrumente zu beachten haben. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA weist in dem Papier zudem auf spezifische Risiken für Anleger hin, die in wandelbare Kapitalinstrumente investieren. ■

Abwicklung

Renee Grosser betreibt Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

BA Die BaFin hat Renee Grosser (München) aufgegeben, das von ihm ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft durch Rückzahlung der angenommenen Gelder unverzüglich abzuwickeln.

Herr Grosser nahm auf der Grundlage von Darlehensverträgen Anlegergelder entgegen, die zur An-

lage an den Kapitalmärkten dienen sollten. Mit der Annahme des Anlagekapitals betreibt er das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

Untersagung

Öffentliches Angebot von Aktien der Gold International SE

WA Die BaFin hat das öffentliche Angebot von Aktien der Gold International SE, Düsseldorf, wegen Verstoßes gegen das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) untersagt. Die Gesellschaft hatte keinen Wertpapierprospekt veröffentlicht, der die nach dem WpPG und der europäischen Prospektverordnung erforderlichen Angaben enthielt. ■



Linkempfehlung zum Thema

Diese und weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin:

www.bafin.de » Daten & Dokumente
» Verbrauchermittelungen

Einlagensicherung

*Neue Richtlinie soll
Einleger in der
EU besser schützen*



BA Am 2. Juli 2014 trat die neue europäische Einlagensicherungsrichtlinie in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Einlagensicherungsrichtlinie aus dem Jahr 1994 und bringt umfangreiche, bahnbrechende Neuerungen mit sich. Die Mitgliedstaaten müssen die meisten Regelungen bis zum 3. Juli 2015 in nationales Recht umsetzen.

Die Richtlinie ist als Maximalharmonisierung ausgestaltet: Der gesetzliche Schutz der Einlagen in den Mitgliedstaaten darf nicht über ihre Vorgaben hinausgehen.

Schwierige Verhandlungen

Die Richtlinie basiert auf einem Kompromiss, auf den sich EU-Kommission, Rat und Europäisches Parlament Ende 2013 geeinigt hatten. Vorausgegangen waren jahrelange Verhandlungen. Die EU-Kommission hatte bereits Mitte 2010 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, den Rat und Parlament jedoch ablehnten. Der Vorschlag war aus deutscher Sicht inakzeptabel, da er unter anderem vorsah, Entschädigungen auf 100.000 Euro zu begrenzen. Das hätte ein Verbot der freiwilligen Einlagensicherungssysteme und der institutssichernden Systeme in Deutschland zur Folge gehabt, da diese eine weit höhere Absicherung in Aussicht stellen.

Die Kommission schlug darüber hinaus vor, innerhalb von acht Jahren ein Zielvermögen in Höhe von 1,5 Prozent der erstattungsfähigen Einlagen für den Sicherungsfonds anzusparen (einheitliche Zielausstattung). Die europäischen Sicherungssysteme sollten zudem verpflichtet werden, sich gegenseitig Kredite zu gewähren.

Ex-ante-Finanzierung

Ziel der Einlagensicherungsrichtlinie ist es, die Einleger in Europa besser zu schützen. Die Institute sollen das Risiko, die Einleger entschädigen zu müssen, selbst tragen. Staatliche Beihilfen sollen vermieden werden. So sieht die





Linkempfehlung zum Thema

Die neue europäische Einlagensicherungsrichtlinie finden Sie unter: www.eur-lex.europa.eu

Richtlinie vor, dass sämtliche Einlagensicherungssysteme ex ante zu finanzieren sind. In vielen EU-Staaten sind diese bisher lediglich ex post finanziert. Die Einlagenkreditinstitute, die den Sicherungssystemen zugeordnet sind, müssen also erst Beiträge entrichten, wenn ein Entschädigungsfall eintritt; das Einlagenkreditinstitut, das den Entschädigungsfall verursacht, muss hingegen aufgrund der Insolvenz gar keine Beiträge leisten.

Alle Einlagensicherungssysteme eines Mitgliedstaates müssen innerhalb der nächsten zehn Jahre ein Mindestvermögen von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute ansparen. Bis zu 30 Prozent der Finanzmittel dürfen die Institute als unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen leisten. Darüber hinaus dürfen die Sicherungseinrichtungen jährlich maximal 0,5 Prozent der gedeckten Einlagen als Sonderzahlung erheben, wenn die bereits angesammelten finanziellen Mittel nicht ausreichen, um einen aktuellen Entschädigungsfall zu finanzieren. Sollten sie weitere Mittel benötigen, müssen sie Kredite aufnehmen, die über längere Zeit durch jährliche Sonderbeiträge getilgt werden können.

Leitlinien zur Beitragserhebung

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority) entwickelt auf Grundlage der Richtlinie derzeit zwei Leitlinien, in denen die Beitragserhebung konkretisiert wird. Eine Leitlinie wird vorgeben, welche Methoden für die Berechnung der risikoorientierten Beiträge zu Einlagensicherungssystemen zu verwenden sind. Die andere Leitlinie wird die Voraussetzungen für die Zahlungsverpflichtungen europaweit einheitlich regeln, die die Institute anstelle von Bargeld einsetzen können, um die anzusparenden Fondsmittel aufzubringen.

Nach der geplanten Leitlinie zu den risikoorientierten Beiträgen müssen Einlagenkreditinstitute, die aufgrund ihres Geschäftsmodells ein erhöhtes Risiko für den Eintritt eines Entschädigungsfalls bergen oder die Einlagensicherungssysteme in diesem Fall besonders stark belasten würden, künftig einen höheren

Beitrag entrichten. Hier nehmen die deutschen Einlagensicherungseinrichtungen eine Vorreiterrolle ein. Die meisten wenden schon jetzt sehr detaillierte risikogewichtete Beitragsverfahren an. Noch ist jedoch unklar, ob diese Verfahren mit den Vorgaben kompatibel sind, die die EBA in den Leitlinien vorsehen wird.

Nutzen Institute die Möglichkeit, 30 Prozent ihrer Beiträge gegenüber den Einlagensicherungssystemen mittels Zahlungsverpflichtungen zu erbringen, so müssen sie mit diesen eine Zahlungsverpflichtungsvereinbarung abschließen. Die Leitlinie zu den Zahlungsverpflichtungen regelt, wie diese Vereinbarungen auszusehen haben. Damit Zahlungsverpflichtungen eines Kreditinstituts genehmigt werden können, müssen demnach die Wertpapiere vollständig zu Gunsten des jeweiligen Einlagensicherungssystems gesichert sein, die Sicherheiten aus risikoarmen Schuldtiteln bestehen, für das Einlagensicherungssystem jederzeit zur Verfügung stehen, und sie dürfen nicht mit Rechten Dritter belastet sein.

Erfüllt ein Kreditinstitut seine Verpflichtung nicht, die Barbeiträge bei Fälligkeit zu zahlen, so tritt der Verwertungs- beziehungsweise Beendigungsfall ein. Das Einlagensicherungssystem darf die Schuldtitel dann verwerten. Um zu gewährleisten, dass die Sicherheit bei der Verwertung einen ausreichenden Erlös bringt, sollen Abschläge (Haircuts) vorgenommen werden.

Neue Regeln für Kreditinstitute und Entschädigungsverfahren

Die Einlagensicherungsrichtlinie bestimmt, dass künftig alle Kreditinstitute einem gesetzlichen oder gesetzlich anerkannten Sicherungssystem zugeordnet sein müssen. Bisher waren Kreditinstitute von der Zuordnung zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung befreit, wenn sie einer institutsichernden Einrichtung angehörten. Die Richtlinie regelt auch das Entschädigungsverfahren wesentlich detaillierter als bisher. Sie erweitert den Schutz von Einlegern, stellt alle Sicherungssysteme unter Aufsicht und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Kreditinstitute von den Sicherungseinrichtungen gestützt werden dürfen.

Spätestens ab dem 31. Dezember 2023 müssen die Mitgliedstaaten die Frist für die Auszahlung der

Entschädigung an die Einleger auf sieben Tage ab Feststellung des Entschädigungsfalls verkürzen. Derzeit beträgt sie 20 Tage.

Alle Einleger – auch größere Unternehmen – haben künftig einen Rechtsanspruch auf Entschädigung ihrer gedeckten Einlagen bis zu 100.000 Euro. Einen solchen Rechtsanspruch haben die Kunden der institutssichernden Einrichtungen bisher nicht: Sparkassen, Landesbanken, Landesbausparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken sind derzeit keiner gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet, da sie gesonderten Sicherungseinrichtungen angehören (Institutssicherung). Die Institutssicherung schützt ein Institut vor der Insolvenz, da die anderen Mitglieder es bereits dann stützen, wenn es in eine finanzielle Schieflage gerät. Die Kundengelder sind dadurch mittelbar gesichert.

Zudem haben Sparer für mindestens drei Monate nach Einzahlung künftig auch einen Rechtsanspruch auf die Entschädigung von Einlagen über 100.000 Euro, wenn die Einzahlung mit bestimmten Lebensereignissen zusammenhing – etwa dem Verkauf einer Privatimmobilie, einer Heirat oder einer Abfindung für Arbeitnehmer.

Für Zweigstellen von Instituten, die gemäß § 53b Kreditwesengesetz in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes tätig sind, übernimmt eine Entschädigungseinrichtung des Gastlandes künftig das Entschädigungsverfahren. Der Betroffene muss sich also nicht mehr selbst an die Sicherungseinrichtung im Herkunftsland wenden. Zuvor muss aber die Entschädigungseinrichtung des Heimatlandes der des Gastlandes die finanziellen Mittel bereitstellen, die diese für die Entschädigung benötigt.

Neue Befugnisse für gesetzliche Einlagensicherung

Die gesetzlichen Einlagensicherungssysteme erhalten zudem neue Befugnisse. Die EU-Mitgliedstaaten dürfen ihnen gestatten, ihre Finanzmittel nicht nur für Entschädigungszahlungen an die Einleger, sondern auch für Maßnahmen zu verwenden, die den Ausfall eines Kreditinstituts verhindern können.

Ferner können die Mitgliedstaaten ihren Sicherungseinrichtungen gestatten, anderen Einlagensicherungssystemen in der EU Kredite zu gewähren, wenn deren Mittel nicht zur Finanzierung eines Entschädigungsfalls ausreichen.

Verknüpfung mit der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie

Die Einlagensicherungsrichtlinie ist inhaltlich mit der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie verknüpft. Die Einlagensicherungssysteme werden bei der Anwendung von Abwicklungstools an den Abwicklungskosten beteiligt, weil die Übertragung der geschützten Einlagen auf eine Brückenbank oder andere Sanierungsmaßnahmen verhindern, dass ein Entschädigungsfall festgestellt wird. Das Einlagensicherungssystem soll sich maximal mit dem Beitrag beteiligen, den es zu entschädigen gehabt hätte, wenn das betroffene Institut nicht nach dem Abwicklungsregime der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie gestützt worden wäre. Die Einzelheiten regeln die Mitgliedstaaten bei der nationalen Umsetzung.

Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie räumt den Sicherungssystemen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der Einleger eintreten, deren Einlagen gedeckt sind, einen vorrangigen An-

spruch im Insolvenzverfahren ein. Dadurch werden die Insolvenzquoten der Einleger erhöht.

Umsetzung in Deutschland

Die Einlagensicherungsrichtlinie soll voraussichtlich im Juli 2015 in deutsches Recht umgesetzt werden. Sie wird die Einlagensicherungssysteme nachhaltig verändern und erhöhte Anforderungen an die Aufsicht stellen.

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) sowie alle Beitragsverordnungen, die das EAEG konkretisieren, sind an die neuen Vorgaben anzupassen beziehungsweise neu zu schaffen. Die Einlagensicherungsrichtlinie wird voraussichtlich in Form eines Einlagensicherungsgesetzes und eines Anlegerentschädigungsgesetzes umgesetzt werden. Ein gemeinsames Gesetz für

! Ansprüche der Sicherungssysteme im Insolvenzverfahren vorrangig

Belange der Anlegerentschädigung und der Einlagensicherung ist künftig nicht mehr sinnvoll, da die Reform der Einlagensicherung umfangreiche Änderungen mit sich bringt.

Deutsche Einlagensicherungsstruktur bleibt bestehen

Nichtsdestotrotz kann die historisch gewachsene Struktur der Einlagensicherung in Deutschland auch in Zukunft beibehalten werden. Sie ist in Europa einzigartig und besteht aus drei Säulen: den beiden gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen EdB (Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH) und EdÖ (Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH), den institutssichernden Einrichtungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) und des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) und den freiwilligen Einlagensicherungsfonds (ESF) der privaten und der öffentlichen Banken.

Die Richtlinie sieht nun vor, dass alle Einlagenkreditinstitute einem gesetzlichen oder amtlich anerkannten Einlagensicherungssystem zugeordnet werden müssen, das im jeweiligen Mitgliedstaat anerkannt ist. Die Anerkennung erfolgt durch die nationalen Aufsichtsbehörden, in Deutschland also die BaFin. Sie wird die anerkannten Sicherungssysteme zudem umfassend beaufsichtigen.

Die gesetzlichen Einlagensicherungssysteme EdB und EdÖ bleiben bestehen. Die Institutssicherungssysteme des DSGV und des BVR können sich als Einlagensicherungssysteme anerkennen lassen, wenn sämtliche Voraussetzungen dafür vorliegen. Dazu zählen die Gewährung eines Rechtsanspruchs und die Ansparung eines Zielvermögens.

Daneben können private Einlagenkreditinstitute weiterhin freiwillig dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. oder dem des Bundesverbandes der Öffentlichen Banken e.V. angehören. Die Systeme müssen aber nun ausdrücklich und gut sichtbar darauf hinweisen, dass sie nicht verpflichtet sind, Entschädigungen zu zahlen. ■



Autorin
Gitta Greve
BaFin-Referat für Einlagensicherung
und Entschädigungseinrichtungen



Autorin
Melanie Poduschnik
BaFin-Referat für Einlagensicherung
und Entschädigungseinrichtungen



Ratingagenturen

Überarbeitung des internationalen Verhaltenskodex

ÜG Seit rund zehn Jahren orientieren sich Ratingagenturen weltweit an einem globalen Standard: dem Code of Conduct für Ratingagenturen. Dieser wurde 2004 von den Aufsehern entwickelt, die im Komitee 6 (damals Task Force on Credit Rating Agencies) der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO (International Association of Insurance Supervisors) vereint sind. Fünf Jahre nach der letzten Anpassung wird der Code of Conduct nun erneut überarbeitet, um weiterhin eine maximale Harmonisierung der Rechts- und Aufsichtsregime weltweit zu gewährleisten.

Die Anpassung ist notwendig, da in den vergangenen Jahren zahlreiche Länder ein Rechts- oder Aufsichtssystem für Ratingagenturen eingeführt oder bestehende Systeme erweitert haben, in die der Kodex – teilweise in angepasster Form – rechtlich verpflichtend übernommen wurde. Besonders die Einführung des Rechts- und Aufsichtssystems für Ratingagenturen in der EU durch die Ratingverordnung von 2009 sowie der darin verankerten Übernahme- und Gleichwertigkeitsverfahren (Endorsement / Equivalence) für Ratings aus Drittstaaten veranlasste zahlreiche Staaten außerhalb der EU, ihr Aufsichtssystem entsprechend anzupassen.

Die Überarbeitung des Verhaltenskodex soll voraussichtlich im vierten Quartal 2014 abgeschlossen

werden. Bereits Mitte Juli einigten sich die Mitglieder des zuständigen IOSCO-Komitees in Berlin auf Vorschläge für wesentliche strukturelle und inhaltliche Änderungen. Sie spiegeln die internationalen rechtlichen Entwicklungen wider und basieren auf Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis.

Strukturelle Änderungen

Demnach sollen unter der Rubrik „Terms“ wesentliche Definitionen in den Kodex aufgenommen werden, zum Beispiel für Credit Rating, Credit Rating Action und Credit Rating Process. Zudem ist vorgesehen, den Kodex neu zu gliedern. Er soll demnach künftig in fünf Abschnitte unterteilt sein:

1. Qualität und Integrität des Ratingprozesses
2. Unabhängigkeit der Ratingagenturen und Vermeidung von Interessenkonflikten
3. Verantwortung der Ratingagenturen gegenüber der Öffentlichkeit und den beteiligten Parteien (Transparenz und rechtzeitige Veröffentlichung von Ratings und Behandlung vertraulicher Informationen)
4. Governance, Risikomanagement und Fortbildung
5. Veröffentlichungen und Kommunikation mit Marktteilnehmern

Inhaltliche Änderungen

Zu den wichtigsten inhaltlichen Neuerungen, die das Komitee vorschlägt, gehören unter anderem Ergänzungen im Abschnitt „Qualität und Integrität des Ratingprozesses“. Dieser soll künftig auch Vorgaben zu internen Strategien und Verfahren zur Verbreitung von Ratings und Ratingberichten enthalten, einschließlich der Rücknahme und Aufhebung von Ratings. Ferner sollen die Ratingagenturen und deren Beschäftigte ausdrücklich verpflichtet werden, auf Versprechungen und Druckausübung hinsichtlich etwaiger Ratingaktionen zu verzichten, mit deren Hilfe sie Zahlungen für Ratings oder andere Dienste zu ihren Gunsten erreichen könnten.

Des Weiteren schlägt das Komitee eine neue Regelung zur Einführung und Umsetzung interner Verfahren und Kontrollen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Informationen vor. Außerdem will es mehrere Vorgaben zum Themenfeld „Governance, Risikomanagement und Fortbildung“ einführen, die den Anwendungsbereich des Code of Conduct erheblich erweitern. So soll zum Beispiel festgelegt werden, dass die Ratingagenturen die Verantwortung, also die abschließende Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung ihres internen Code of Conduct, einem Aufsichtsgremium oder vergleichbaren Organ übertragen. Der interne Kodex soll dem Code of Conduct für Ratingagenturen von IOSCO uneingeschränkte Wirksamkeit einräumen. Darüber hinaus fordert das Komitee, die interne Risikokontrolle von Ratingagenturen zu gewährleisten, indem sie zur Einführung einer Risikomanagementfunktion verpflichtet werden. Diese soll aus einem oder mehreren leitenden Managern oder Beschäftigten mit entsprechenden Kenntnissen bestehen. Zudem sollen die Ratingagenturen sicherstellen, dass die Beschäftigten kontinuierlich fortgebildet werden.

Ferner einigte sich das Komitee beim Thema „Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten“ auf eine deutliche Erweiterung des Anwendungsbereichs: Künftig sollen bestimmte Vorgaben nicht mehr nur für Analysten gelten, sondern auch für weitere Beschäftigte und deren nahe Verwandte.

Das betrifft beispielsweise die Pflicht, Unabhängigkeit und Objektivität zu gewährleisten und potenzielle Interessenkonflikte auf Grund persönlicher Verbindungen offenzulegen. Das Komitee hält zudem eine klare Trennung der Geschäftsbereiche innerhalb der Ratingagenturen beim Umgang mit Aufsehern für notwendig, wenn geratete (öffentliche) Institutionen gleichzeitig Aufsichtsbefugnisse über Ratingagenturen ausüben. Ferner will es den Kreis der Beschäftigten erweitern, die nicht an Verhandlungen über Zahlungen und Gebühren zugunsten einer Ratingagentur zu beteiligen sein sollen. Schließlich schlägt das Komitee vor, dass die Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die für den Handel mit Finanzprodukten gerateter Unter-

nehmen oder andere Engagements in solchen Gesellschaften gelten, nicht mehr nur die Beschäftigten der Ratingagenturen erfassen sollen. Künftig sollen sie auch für deren nahe Verwandte sowie Unternehmen gelten, die durch einen Beschäftigten einer Ratingagentur geleitet werden.

Darüber hinaus sind Anpassungen beim Themenbereich „vertrauliche Informationen“ vorgesehen. So sollen die Regeln für die Weitergabe vertraulicher Informationen an Aufseher konkretisiert und neue Regelungen für die Umsetzung interner Verfahren und Kontrollen geschaffen werden. Zudem soll die Verantwortung zur Sicherung vertraulicher Informationen von den Beschäftigten auf die Agenturen selbst verlagert werden.

Darüber hinaus sind Anpassungen beim Themenbereich „vertrauliche Informationen“ vorgesehen. So sollen die Regeln für die Weitergabe vertraulicher Informationen an Aufseher konkretisiert und neue Regelungen für die Umsetzung interner Verfahren und Kontrollen geschaffen werden. Zudem soll die Verantwortung zur Sicherung vertraulicher Informationen von den Beschäftigten auf die Agenturen selbst verlagert werden.

Umsetzung

Zur Umsetzung der Standards des Kodex werden interne Strategien allein künftig nicht mehr ausreichen. Die Ratingagenturen müssen zusätzlich interne Verfahren und Kontrollen einführen, um bestimmte Regelungen adäquat umzusetzen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Code of Conduct finden Sie unter: www.iosco.org



Autor

Manfred Berg

BaFin-Referat für internationale sektorübergreifende, multilaterale Aufgaben

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Debeka Lebensversicherungsverein a. G.

Die BaFin hat dem Debeka Lebensversicherungsverein a. G. die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Tschechische Republik

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:

*Debeka Lebensversicherungsverein a. G. (1023),
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 18, 56058 Koblenz*

VA 24-I 5079-BE-1023-2014/0001
VA 24-I 5079-DK-1023-2014/0001
VA 24-I 5079-FR-1023-2014/0001
VA 24-I 5079-GB-1023-2014/0001
VA 24-I 5079-IE-1023-2014/0001
VA 24-I 5079-IT-1023-2014/0001
VA 24-I 5079-LU-1023-2014/0001
VA 24-I 5079-NL-1023-2014/0001
VA 24-I 5079-AT-1023-2014/0001
VA 24-I 5079-PL-1023-2014/0001
VA 24-I 5079-SE-1023-2014/0001
VA 24-I 5079-CZ-1023-2014/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

European Warranty Partners SE

Die BaFin hat durch Verfügung vom 11. August 2014 der European Warranty Partners SE die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- f) unvorhergesehene Geschäftskosten
- k) sonstige finanzielle Verluste

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:
European Warranty Partners SE (5148),
Georgswall 7, 30159 Hannover

VA 31-I 5000-5148-2014/0002

WERTGARANTIE Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 25. Juli 2014 der WERTGARANTIE Aktiengesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- f) unvorhergesehene Geschäftskosten
- k) sonstige finanzielle Verluste.

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:
WERTGARANTIE Aktiengesellschaft (5162),
Breite Straße 8, 30159 Hannover

VA 31-I 5000-5162-2014/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

neue leben Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der neue leben Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des

Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Frankreich, Niederlande

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:
Neue leben Lebensversicherung AG (1164),
Postfach 104707, 20032 Hamburg

VA 25-I 5079-1164-2014/0006

VA 25-I 5079-1164-2014/0002

PB Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der PB Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Niederlande

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:
PB Lebensversicherung AG (1194),
Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden

VA 25-I 5079-1194-2014/0006

PB Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der PB Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

*Versicherungsunternehmen:
PB Lebensversicherung AG (1194),
Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden*

VA 25-I 5079-1194-2014/0003

SAARLAND Feuerversicherung AG

Die BaFin hat der SAARLAND Feuerversicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Island um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 1 Unfall

*Versicherungsunternehmen:
SAARLAND Feuerversicherung AG (5773),
Mainzer Straße 32-34, 66111 Saarbrücken*

VA 32-I 5079-5773-2014/0001

TARGO Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der TARGO Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des

Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Niederlande

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

*Versicherungsunternehmen:
TARGO Lebensversicherung AG (1132),
Postfach 101059, 40710 Hilden*

VA 25-I 5079-1132-2014/0003

TARGO Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der TARGO Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

*Versicherungsunternehmen:
TARGO Lebensversicherung AG (1132),
Postfach 101059, 40710 Hilden*

VA 25-I 5079-1132-2014/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland und Änderung der Anschrift

Kingfisher Insurance Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Kingfisher Insurance Limited ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten
c) sonstige

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtspflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Bisherige Anschrift des Versicherungsunternehmens:
Kingfisher Insurance Limited (9066),
c/o Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd,
38/39 Fitzwilliam Square, Dublin 2, IRLAND*

*Neue Anschrift des Versicherungsunternehmens:
Kingfisher Insurance Limited (9066),
Third Floor, The Metropolitan Building,
James Joyce Street, Dublin 1, IRLAND*

VA 37-I 5000-9066-2014/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Mapfre Asistencia Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A. Deutsche Niederlassung

Das spanische Versicherungsunternehmen Mapfre Asistencia Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland Mapfre Asistencia Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A. Deutsche Niederlassung um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teile A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

Mapfre Asistencia Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A. (7559), Carretera de Pozuelo, 52, Edificio/Anexo, Planta 1, 28222 Majadahonda (Madrid), SPANIEN

Niederlassung:

*Mapfre Asistencia Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A., Deutsche Niederlassung (5130),
Johann-Sebastian-Bach-Straße 7,
85591 Vaterstetten*

VA 31-I 5000-5130-2014/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Nationwide Life Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Nationwide Life Limited mit Wirkung vom 31. Juli 2014 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Legal and General Assurance Society Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

*Nationwide Life Limited (9172),
One Coleman Street, EC2R 5AA, London,
GROSSBRITANNIEN*

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

*Legal and General Assurance Society Limited (7031), One Coleman Street, EC2R 5AA, London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 23-I 5000-GB-9172-2014/0001

Verschmelzung

HDI International (España) Seguros y Reaseguros, S.A.

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 15. Mai 2014 die Verschmelzung der HDI Hannover International (España) Seguros y Reaseguros, S.A., Madrid (Spanien), als übertragende Gesellschaft und der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG, Hannover, als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 HDI Hannover International (España)
 Seguros y Reaseguros, S.A., Calle Luchana, n°23,
 28010 Madrid, SPANIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 HDI-Gerling Industrie Versicherung AG (5096),
 HDI-Platz 1, 30659 Hannover

VA 43-I 5000-5096-2013/0001

Signal Iduna Vertriebspartnerservice AG

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 4. Juli 2014 die Verschmelzung der SIGNAL IDUNA Vertriebspartnerservice AG als übertragende Gesellschaft und der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Unternehmen:
 SIGNAL IDUNA Vertriebspartnerservice AG,
 Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG (5125),
 Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund

VA 47-I 5000-5125-2014/0001

R+V Pensionsfonds Aktiengesellschaft

Die BaFin hat gemäß § 14a i.V.m. § 113 Abs. 1 VAG durch Verfügung vom 9. Juli 2014 die Verschmelzung der R+V Pensionsfonds Aktiengesellschaft als

übertragende Gesellschaft und der R+V Gruppenpensionsfonds AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragende Gesellschaft:
 R+V Pensionsfonds Aktiengesellschaft (3305),
 Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Übernehmende Gesellschaft:
 R+V Gruppenpensionsfonds AG (3311),
 Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

VA 14-I 5000-3311-2013/0001

Namensänderung

VERKA Kirchliche Pensionskasse VVaG

Die VERKA Kirchliche Pensionskasse VVaG hat ihren Namen in VERKA VK Kirchliche Vorsorge VVaG geändert.

Bisheriger Name:
 VERKA Kirchliche Pensionskasse VVaG (2009),
 Schellendorffstraße 17-19, 14199 Berlin

Neuer Name:
 VERKA VK Kirchliche Vorsorge VVaG (2009),
 Schellendorffstraße 17-19, 14199 Berlin

VA 12-I 5002-2009-2014/0001

Adressänderung

Pensionskasse HT Troplast Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Die Pensionskasse HT Troplast Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
 Pensionskasse HT Troplast Versicherungsverein
 auf Gegenseitigkeit (2034), Kaiserstraße,
 53840 Troisdorf

Neue Anschrift:

Pensionskasse HT Troplast Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (2034), Kronenstraße 51, 53840 Troisdorf

VA 13-I 5001-2034-2014/0001

Stockholm Reinsurance Company Limited, Zweigniederlassung Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Stockholm Reinsurance Company Limited, Zweigniederlassung Deutschland hat ihre Adresse geändert.

Bisherige Anschrift:

Stockholm Reinsurance Company Limited, Zweigniederlassung Deutschland (5168), Elisabethstrasse 91, 80907 München

Neue Anschrift:

Stockholm Reinsurance Company Limited, Zweigniederlassung Deutschland (5168), c/o Regus München 5 Hofe BC GmbH & Co.KG, Theatinerstraße 11, 80333 München

VA 31-I 5000-5168-2014/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes

Credit Life International Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 3. Juni 2014 gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 VAG festgestellt, dass die der Credit Life International Versicherung AG mit Verfügung vom 22. November 2011 erteilte Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erloschen ist:

Nr. 1 Unfall

a) Summenversicherung

Versicherungsunternehmen:

Credit Life International Versicherung AG (5153), Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden

VA 43-I 5012-5153-2013/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Sappisure Försäkrings AB

Das schwedische Versicherungsunternehmen Sappisure Försäkrings AB hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) eingestellt:

Nr. 14 Kredit

Versicherungsunternehmen:

Sappisure Försäkrings AB (9121), Box 27093, 102 51 Stockholm, SCHWEDEN

VA 37-I 5000-9121-2014/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Fuji International Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Fuji International Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Fuji International Insurance Company Limited (7987), 22 Eastcheap, London , EC3M 1EU, GROSSBRITANNIEN

VA 37-I 5000-7987-2014/0001

Nationwide Life Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Nationwide Life Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Nationwide Life Limited (9172),
One Coleman Street, EC2R 5AA, London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 23-I 5000-GB-9172-2014/0001

Volvo Group Insurance Försäkring AB

Das schwedische Versicherungsunternehmen Volvo Group Insurance Försäkring AB hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Volvo Group Insurance Försäkring AB (7825),
c/o Volvo AB, 40508 Göteborg, SCHWEDEN*

VA 31-I 5000-7825-2014/0001

ZAD „ALLIANZ BULGARIA“

Das bulgarische Versicherungsunternehmen ZAD „ALLIANZ BULGARIA“ hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*ZAD „ALLIANZ BULGARIA“ (9262),
59 „Kniaz Alex. Dondukov“ Blvd,
1000 SOFIA, BULGARIEN*

VA 31-I 5000-9262-2014/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt,
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
E-Mail: journal@bafin.de

Ansprechpartner

Rebecca Frener, Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Christina Eschweiler, Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils am ersten
Arbeitsstag des Monats auf der Homepage der BaFin.
Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin
werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe
per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie
unter: www.bafin.de » Newsletter.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem
Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit
schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail –
gestattet.*

Designkonzept

werksfarbe.com | concept + design
An der Bleiche 2, 61118 Bad Vilbel
www.werksfarbe.com

Fotos

Seite 1: frank-beer.com; Seite 2: Robert Kneschke/
fotolia.com; Seite 3: Schafgans DGPh/BaFin; Seite 4:
iStockphoto.com/Oxford; Seite 10: frank-beer.com;
Seite 15: iStockphoto.com/roman_sh und Eschweiler/
BaFin; Seite 16: Wagner/BaFin; Seite 17: Denis Jun-
ker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 18: fp-
dress/fotolia.com mit iStockphoto.com/biosurf und
Eschweiler/BaFin; Seite 21: Eschweiler/BaFin; Seite
22: Robert Kneschke/fotolia.com; Seite 23: Rehbach/
BaFin; Seite 24: iStockphoto.com/blackred

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig
zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung
der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der
Angaben ausgeschlossen ist.